

AA-05-401-OD	<b>Gebührenverzeichnis Fleischhygiene</b>	Kreis Stormarn Fachdienst 43
--------------	---	---------------------------------

**Gebührenverzeichnis des Kreises Stormarn  
für Untersuchungen, Kontrollen  
und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der  
Fleisch- und Geflügelfleischhygiene**

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Übertragung und Finanzierung amtlicher Kontrollen bei bestimmten zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Veterinärbeleihungs- und Kostengesetz –VetbKostG) vom 04.12.2007 (GVOBl. S. 476) in Verbindung mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung vom 08.09.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 587), jeweils in den aktuellen Fassungen, werden für den Bereich des Kreises Stormarn die Gebühren für die Untersuchungen, Kontrollen und sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene festgelegt.

## **§ 1 Gegenstand der Gebührenpflicht, Gebührentschuldner**

- (1) Für die Untersuchungen und Kontrollen sowie sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene werden Gebühren erhoben. Die genannten Gebührenstellen in diesem Gebührenverzeichnis verweisen auf die entsprechenden Tarifstellen des Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Gebührentschuldner ist der Besitzer der Schlachttiere, des Fleisches oder der Fleischerzeugnisse, des Schlacht-, Zerlege-, Verarbeitungs- oder Kühlbetriebes. Mehrere Gebührentschuldner haften als Gesamtschuldner.

Erstellt am: durch:	18.04.2011 43/201	Geprüft am: durch:	18.04.2011 QMB	Freigabe am: durch:	20.04.2011 FDL	Dokument: Version:	AA-05-401-OD 1.0
------------------------	----------------------	-----------------------	-------------------	------------------------	-------------------	-----------------------	---------------------

**§ 2 Kontrollen von zugelassenen Betrieben und sonstige Kontrollen nach der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 (Tarifstelle 1.1)**

- (1) Kontrollen von Zerlegungsbetrieben und Wildbearbeitungsbetrieben (Tarifstelle 1.1.2)

Für

Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch (Tarifstelle 1.1.2.1);

Geflügel- und Zuchtkaninchenfleisch (Tarifstelle 1.1.2.2);

Zuchtwildfleisch und Wildfleisch (Tarifstelle 1.1.2.3):

kleines Federwild und Haarwild,

Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu),

Schwarzwild und Wiederkäuer

betrugen die Gebühren für die Kontrolle bei der Zerlegung oder Bearbeitung je Tonne tatsächlich zerlegten oder entbeinten Fleisches oder Geflügelfleisches

4,09 €

- (2) Sonstige Kontrollen in zugelassenen Betrieben (Tarifstelle 1.1.8)

Für sonstige Kontrollen in zugelassenen Betrieben werden je Amtstierarzt je angefangene Viertelstunde

19,25 €

erhoben.

AA-05-401-OD	Gebührenverzeichnis Fleischhygiene	Kreis Stormarn Fachdienst 43
--------------	------------------------------------	---------------------------------

### § 3 Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Trichinenuntersuchung außerhalb von Groß- und Wildbearbeitungsbetrieben (Tarifstelle 1.2)

(1) In Betriebsstätten mit mehr als 5 Schlachtungen pro Untersuchungstag

#### Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Tarifstelle	Tierart	Staffel I 6 – 35 Tiere €/ Tier	Staffel II 36 – 64 Tiere €/ Tier	Staffel III 65 – 119 Tiere €/ Tier	Staffel IV ab 120 Tiere €/ Tier
1.2.1.2.	Rinder einschl. Kälber	20,30	16,30	13,40	10,50
1.2.1.4	Schafe / Ziegen	7,50	6,00	4,90	3,90
1.2.1.5.4.2	Großwild (Wildwiederkäuer)	9,40	7,60	6,20	4,90
1.2.1.5.2	kleines Haarwild (Feldhase, Wildkaninchen)	1,80	1,80	1,80	1,80
1.2.1.5.3	Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	9,40	7,60	6,20	4,90

#### Schlachttier- und Fleischuntersuchung mit Trichinenprobenahme und – untersuchung

Tarifstelle	Tierart	Staffel I Tiere 1 - 5 €/ Tier	Staffel II Tiere 6 - 15 €/ Tier	Staffel III Tiere 16 - 35 €/ Tier	Staffel IV Tiere 36 - 50 €/ Tier	Staffel V Tiere 51 - 64 €/ Tier	Staffel VI Tiere 65 - 119 €/ Tier	Staffel VII Tiere mehr als 120 €/ Tier
1.2.1.1	Einhufer	Siehe Abs. 2	33,50	33,10	27,70	27,40	23,40	19,40
1.2.1.3	Haus-schweine	Siehe Abs. 2	12,30	11,90	10,20	9,80	8,50	7,30
1.2.1.5.4.1	Schwarz-wild	Siehe Abs. 2	15,60	15,20	13,30	13,00	11,60	10,30

Vorgenannte Staffelungen ergeben sich aus der Gesamtzahl an jedem Schlachttag in einem Betrieb vom ersten untersuchten Tier an ohne Unterscheidung der Tierart.

Erstellt am: durch:	18.04.2011 43/201	Geprüft am: durch:	18.04.2011 QMB	Freigabe am: durch:	20.04.2011 FDL	Dokument: Version:	AA-05-401-OD 1.0 Seite 3 / 9
------------------------	----------------------	-----------------------	-------------------	------------------------	-------------------	-----------------------	------------------------------------

AA-05-401-OD	<b>Gebührenverzeichnis Fleischhygiene</b>	Kreis Stormarn Fachdienst 43
--------------	---	---------------------------------

(2) Einzeltierschlachtungen (**bis zu 5 Schlachtungen** pro Untersuchungstag)

Tarifstelle	Tierart	in gewerblichen Schlachtstätten 1.2.1	bei Hausschlachtungen 1.2.3 mit Schlachttierun- tersuchung	ohne Schlachttier- untersuchung
		€/ Tier	€/ Tier	€/ Tier
1.2.1.1 1.2.3.1	Einhufer	40,10	37,40	32,20
1.2.1.2. 1.2.3.2	Rinder einschl. Käl- ber	26,60	23,90	20,10
1.2.1.3 1.2.3.3	Hausschweine	18,90	16,20	14,60
1.2.1.4 1.2.3.4	Schafe / Ziegen	13,70	11,00	9,70
1.2.1.5.4.2	Großwild (Wildwiederkäuer)	15,70	13,00	11,30
1.2.1.5.2	kleines Haarwild (Feldhase, Wildkaninchen)	1,80	1,80	1,80
1.2.1.5.4.1	Schwarzwild	22,20	19,50	17,80
1.2.1.5.3	Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	13,00	13,00	11,30

(3) Schlachttier- und Fleischuntersuchung von Geflügel, Federwild und Zuchtkaninchen

Für die Untersuchung von Schlachtgeflügel und Federwild im Schlachtbetrieb sowie die Untersuchung der Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung gelten folgende Gebühren:

Tarifstelle	Anzahl Geflügel Zuchtkaninchen Federwild	Schlachtleistung bis 200 Tiere/h
		€/ Tier
1.2.1.6.1 - .4 1.2.1.5.1	bis 35	1,80
	bis 70	1,00
	bis 200	0,50
	bis 400	0,35
	ab 500	0,30

Erstellt am: durch:	18.04.2011 43/201	Geprüft am: durch:	18.04.2011 QMB	Freigabe am: durch:	20.04.2011 FDL	Dokument: Version:	AA-05-401-OD 1.0 Seite 4 / 9
------------------------	----------------------	-----------------------	-------------------	------------------------	-------------------	-----------------------	------------------------------------

**§ 4 Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Trichinenuntersuchung und BSE-Untersuchung in Groß- und Wildbearbeitungsbetrieben**

(1) Für Großbetriebe (Schlachtungen von durchschnittlich mehr als 20 Großviecheinheiten wöchentlich) und für Wildbearbeitungsbetriebe werden die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung und für die Entnahme von Trichinen- und BSE-Proben gesondert ausgewiesen.

(2) Für den Transport von Trichinenproben zum Fleischhygienelabor des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln und für die dortige Untersuchung auf Trichinen werden Gebühren wie folgt erhoben:

Hausschwein	1,50 €/ Tier
-------------	--------------

Schwarzwild, Einhufer und sonstiges untersuchungspflichtiges Wild	4,30 €/ Tier
---	--------------

(3) Für die Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE werden Gebühren in der vom Landeslabor Schleswig-Holstein geltend gemachten Höhe erhoben. § 7 Abs. 2 dieses Verzeichnisses gilt entsprechend.

(4) Für den Transport von BSE-Proben zum Zwecke der Untersuchung im Landeslabor Schleswig-Holstein, Max-Eyth-Str. 5, 24537 Neumünster werden Gebühren wie folgt erhoben:

5,90 €/ Tier
--------------

AA-05-401-OD	<b>Gebührenverzeichnis Fleischhygiene</b>	Kreis Stormarn Fachdienst 43
--------------	---	---------------------------------

## § 5 Untersuchungen außerhalb von Schlachtstätten (Tarifstelle 1.2.1.7)

Für Bestandsuntersuchungen werden folgende Gebühren erhoben:

Tarifstelle	Tierart	Anzahl	€/ Tier
1.2.1.7.1	Lebendes Geflügel, Kaninchen und Kleinwild (Feder- und Haarwild)	bis 120 bis 500 bis 1.000 bis 5.000 bis 10.000 über 10.000	0,35 0,15 0,10 0,02 0,008 0,004
1.2.1.7.2	Farmwild		
	Wildwiederkäuer	bis 15 bis 50 bis 100 über 100	4,35 1,10 0,60 0,30
	Schwarzwild	bis 10 bis 50 bis 100 über 100	5,50 1,10 0,60 0,30
	Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	bis 20 bis 50 bis 100 über 100	2,60 1,10 0,60 0,30

Erstellt am: durch:	18.04.2011 43/201	Geprüft am: durch:	18.04.2011 QMB	Freigabe am: durch:	20.04.2011 FDL	Dokument: Version:	AA-05-401-OD 1.0 Seite 6 / 9
------------------------	----------------------	-----------------------	-------------------	------------------------	-------------------	-----------------------	------------------------------------

**§ 6 Trichinenuntersuchungen (Tarifstelle 1.2.4)**

Untersuchung auf Trichinen bei Schwarzwild und anderem Wild, welches Träger von Trichinen sein kann

- (1) Für die Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode gemäß Anhang I, Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 werden bei Anlieferung der Probe durch einen ermächtigten Jagdausübungsberechtigten bei der Untersuchungsstelle je Tier erhoben:

4,50 €

- (2) Für die Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode einschließlich der amtlichen Probenahme werden je Tier erhoben:

7,60 €

**§ 7 Amtshandlungen im Rahmen der BSE-Untersuchung (Tarifstelle 1.2.5) außerhalb von Großbetrieben**

- (1) Probenahme für BSE-Untersuchung (Tarifstelle 1.2.5.1) einschließlich Transport der Probe zum Zwecke der Untersuchung im Landeslabor Schleswig-Holstein, Max-Eyth-Str. 5, 24537 Neumünster:

1. Tier €/ Tier	2. bis 6. Tier €/ Tier	7. Tier und weitere Tiere €/ Tier
18,90	15,70	13,90

EU-Zuschüsse werden gesondert berücksichtigt.

- (2) Untersuchung auf BSE (Tarifstelle 1.2.5.2):

Für die Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE werden Gebühren in der vom Landeslabor Schleswig-Holstein geltend gemachten Höhe erhoben.

## § 8 Wartezeit (Tarifstelle 1.2.8)

Für die Wartezeit wird folgende Gebühr nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde erhoben:

Amtstierarzt 19,25 €

Amtlicher Tierarzt nach gesonderter Berechnung

Die Verwaltungsgebühr für die Wartezeit wird erhoben, wenn

1. die zuständige Behörde am Ort der Amtshandlung erschienen ist, diese jedoch aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, nicht innerhalb von einer Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann oder
2. es zu Unterbrechungen (Störungen) im Schlachtablauf kommt, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, und die im Verlauf eines Schlachttages (im selben Betrieb) mehr als eine Viertelstunde betragen.

## § 9 Ausstellung amtlicher Bescheinigungen (Tarifstelle 1.7.2)

Für die Ausstellung amtlicher Bescheinigungen (Genusstauglichkeitsbescheinigungen, Exportbescheinigungen) für Lebensmittel einschließlich der Kontrollen zum Zwecke der Ausstellung der Bescheinigung werden je Amtstierarzt je angefangene Viertelstunde

19,25 €

erhoben.

Verweis auf die Anmerkung zur Tarifstelle 1.2.4:

Die Gebühr kann sich für den Zeitaufwand bei An- und Abfahrten zu den Amtshandlungen oder Dienstleistungen je angefangene Viertelstunde um 19,25 € jedoch höchstens um 77€ erhöhen. Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes ist Zeit für die An- und Abfahrt zu addieren. Werden auf der Dienstreise gleichzeitig andere Dienstaufgaben erledigt, ist der Zeitaufwand nur anteilig zu berechnen.

## § 10 Festsetzung, Fälligkeit, Rechtsbehelfe

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Mit dem Bescheid wird festgelegt, ob der Gesamtbetrag zu überweisen ist oder von den Untersuchern in bar erhoben wird.
- (2) Die Gebühren werden mit der Beendigung der Amtshandlung fällig.
- (3) Ein gegen die Gebührenfestsetzung gerichteter Rechtsbehelf entfaltet nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO in der aktuellen Fassung keine aufschiebende Wirkung und befreit nicht von der Zahlungspflicht.

## § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Das Gebührenverzeichnis tritt am 01. Mai 2011 in Kraft.
- (2) Das Gebührenverzeichnis des Kreises Stormarn für Untersuchungen, Kontrollen und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 22. März 2010 tritt mit Ablauf des 30. April 2011 außer Kraft.

Bad Oldesloe, 20. April 2011

Kreis Stormarn  
Der Landrat

Gez. Unterschrift

Klaus Plöger

Erstellt am: durch:	18.04.2011 43/201	Geprüft am: durch:	18.04.2011 QMB	Freigabe am: durch:	20.04.2011 FDL	Dokument: Version:	AA-05-401-OD 1.0 Seite 9 / 9
------------------------	----------------------	-----------------------	-------------------	------------------------	-------------------	-----------------------	------------------------------------